

# Satzung

## über den Bebauungsplan „Auf dem Heidenstück II“ der Ortsgemeinde Güllesheim

Der Ortsgemeinderat von Güllesheim hat am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jetzt gültigen Fassung und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jetzt gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Bebauungsplan „Auf dem Heidenstück II“ der Ortsgemeinde Güllesheim wird hiermit als Satzung beschlossen.

### § 2

Bestandteile dieser Satzung sind die Planurkunde sowie die textlichen Festsetzungen. Beigefügt sind eine Begründung, Fachbeitrag Artenschutz sowie eine Geomagnetische Archäoprospektion.

### § 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem Heidenstück II“ ergibt sich aus der als Bestandteil beigefügten Planurkunde und deren Planbereichsabgrenzung.

### § 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO für Rheinland-Pfalz handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 24 Abs. 5 Satz 3 GemO).

### § 5

Der Bebauungsplan „Auf dem Heidenstück II“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches in Kraft.

Güllesheim, .....

(Siegel)

(Peter Humberg)  
Ortsbürgermeister